

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde
Kleinkarlbach
vom 08.10.2012

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 19.09.2012 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Datum des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 27.07.2005 außer Kraft.

Kleinkarlbach, 08.10.2012


Gierth
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 153,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 230,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 153,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Wiesenurnenreihengrabstätte nach Nr. 1 | 400,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 230,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 460,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 230,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 230,00 EUR |
| ae) eine Wiesenurnengrabstätte | 400,00 EUR |
| af) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 860,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 9,20 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 18,40 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 9,20 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 9,20 EUR |
| be) eine Wiesenurnengrabstätte | 16,00 EUR |
| bf) eine Wiesengrabstätte für Erdbestattungen | 34,40 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.
- d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen Zeitraum von weniger als 25 Jahren

möglich. Sie muß jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 1b).

III. Ausheben und Schließen der Gräber (lt. Vertrag mit der Firma Hirsch)

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 402,22 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 602,14 EUR |
| c) ab dem vollendeten 5. Labensjahr – Tieferlegung - | 787,78 EUR |
| d) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 134,47 EUR |
| 2. Wahlgräber | |
| a) Einfachgräber | 602,14 EUR |
| b) Tieferlegung | 787,78 EUR |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 134,47 EUR |
| d) Kindergräber (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) | 402,22 EUR |
| 3. Bei Bestattungen und Beisetzungen
an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
wird ein Zuschlag berechnet von | 184,45 EUR |
| 4. je Leichenträger | 33,32 EUR |

Mit dem Ausheben und Schließen der Gräber beauftragt die Gemeinde ein gewerbliches Unternehmen. Die zwischen der Ortsgemeinde und dem Unternehmen vereinbarten, unter Punkt III dieser Anlage genannten Gebührensätze werden von dem Unternehmen dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Anstelle des Unternehmens kann die Gemeinde die Gebühren erheben und an das Unternehmen abführen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 77,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 EUR |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen | 31,00 EUR |

für jeden weiteren Tag	4,00 EUR
2. Reinigung nach Benutzung	31,00 EUR
VI. Sonstige Gebühren	
Gebühr für die Anbringung von Gedenkplatten an der Friedhofsmauer	230,00 EUR
VII. Genehmigungsgebühren	
Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten, Einfassungen, etc. werden erhoben	25,00 EUR
VIII. Grabplatten für Wiesenurnengräber und Wiesengräber für Erdbestattungen	
Für den Erwerb einer Grabplatte für ein Wiesenurnengrab oder ein Wiesengrab für Erdbestattungen werden erhoben	60,00 EUR